

Dr. Stephan Pernkopf
Landesrat



Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 20.10.2015

zu Ltg.-**733/A-5/144-2015**

-Ausschuss

Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 20. Oktober 2015

LR-P-L-397/049-2015

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Waldhäusl betreffend Naturschutz oder Willkür, zu Zahl Ltg.-733/A-5/144-2015, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Dem in der Anfrage von Abg. Waldhäusl genannten Landwirt wurde im Rahmen eines Kommissierungsverfahrens unter anderem das ehem. Grundstück Nr. 1091/23,, nunmehr 1191 KG Heinreichs, zugeordnet. Bei diesem Grundstück handelt es sich gemäß NÖ Naturschutzgesetz 2000 um einen Feuchtlebensraum auf welchem gem. §6 NÖ NSchG 2000 Abgrabungen und Anschüttungen verboten sind. Dennoch wurden durch den Grundeigentümer Verfüllungen und Anschüttungen in mehreren Lagen vorgenommen.

Aufgrund der nicht mehr durchführbaren Wiederherstellung der Moorflächen im Ostteil des Grundstücks sowie überschütteter Teilflächen im Westen des Grundstücks wurde der Grundeigentümer gem. § 35 NÖ NSchG 2000 seitens der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, eine Ausgleichsfläche im Ausmaß von 1.500 m² auf Grundstück Nr. 1151 zu schaffen und dort durch Abgrabungen eine Wiedervernässung dieser Ersatzfläche und Wiederausbildung eines Moorcharakters zu initiieren.



Eine, gegen den Bescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erhobene Berufung wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung abgewiesen. Eine beim VwGH eingebrachte Revision wurde zurückgewiesen.

In der Folge schlug der Grundeigentümer eine Änderung der Ausgleichsmaßnahmen dahingehend vor, dass diese auf einem anderen Grundstück (neben einem bestehenden Abzugsraben) umgesetzt werden sollte. Dieser Vorschlag wurde durch den Amtssachverständigen als fachlich geeignet beurteilt und – im Interesse und zu Gunsten des Grundeigentümers – seitens der Behörde als Ausgleichsmaßnahme anerkannt.

Mit freundlichen Grüßen

LR Dr. Stephan Pernkopf eh.